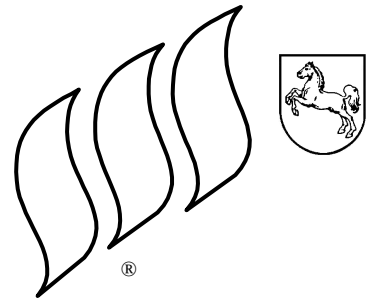


LANDESFEUERWEHRVERBAND NIEDERSACHSEN e.V.

- Spitzenverband der Feuerwehren in Niedersachsen -



2010/74 - LFV-Bekanntmachung

19. Oktober 2010

Verteiler:

- Vorsitzende der LFV-Mitgliedsverbände
- LBD / RBM / KBM, die nicht Vors. eines LFV-Mitgliedsverbandes sind
- Landesgruppen BFWF
- LFV-Vorstand
- LFV-FA-Vorsitzende

Unfall eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr im Privat-PKW

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

der Unfall eines Mitgliedes einer FF im Privat-KFZ auf dem Weg zum Feuerwehrgerätehaus zwecks Umstiegs in den Feuerwehrwagen beschäftigte das OLG Celle.
Fakt ist:

Die aufgrund eines Einsatzalarms durchgeführte **Fahrt** des Mitgliedes einer freiwilligen Feuerwehr im Privatwagen zum Feuerwehrgerätehaus zwecks dortigen Umstiegs in den Feuerwehrwagen zur Weiterfahrt an den Einsatzort **ist eine betriebliche Tätigkeit** i. S. d. § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Sander
(Landesgeschäftsführer)

Quelle: OLG Celle, 14. Zivilsenat **Typ, AZ:** Urteil, 14 U 99/09 **Datum:** 23.12.2009
Sachgebiet: Bürgerliches Recht
Normen: SGB VII § 105 Abs 1, SGB VII § 104 Abs 3, SGB VII § 2 Abs 1 Nr 12

Auszug aus BADK Info 3/2010, Seite 147

FORDERUNGSÜBERGANG UND HAFTUNGSPRIVILEG

Der Unfall eines Mitglieds einer Freiwilligen Feuerwehr im Privatwagen auf dem Weg zum Feuerwehrgerätehaus zwecks dortigem Umstiegs in den Feuerwehrwagen zur Weiterfahrt an den Einsatzort beschäftigte das OLG Celle¹²⁴⁾. Im angesprochenen Urteil ging es u. a. um die Frage, ob für derartige Fahrten mit dem Privatfahrzeug zum Feuerwehrgerätehaus mit anschließender Weiterfahrt zum Einsatz die Haftungsprivilegierung der §§ 104 ff. SGB VII greift. Dabei führt das Gericht zum Merkmal der „betrieblichen Tätigkeit“ des den Privatwagen fahrenden Feuerwehrkameraden aus, dass als solche Tätigkeit grundsätzlich jede gegen Arbeitsunfall versicherte Tätigkeit zu qualifizieren ist. Dazu zählt bei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auch die Fahrt zum eigentlichen Einsatzort im Privatwagen¹²⁵⁾. Allerdings bestand im vorliegenden Fall die Besonderheit, dass die Fahrt im Privatfahrzeug nicht zum eigentlichen Einsatzort, d. h. der Brandstelle, sondern zum Feuerwehrgerätehaus erfolgte, von wo aus die Löschzüge mit den Feuerwehrwagen zum Brandort starten sollten. Auch die Fahrt zur vorgelagerten Sammelstelle ist jedoch als betriebliche Tätigkeit zu werten, da diese Fahrt ebenfalls durch besondere Eile und erhöhte Anspannung bestimmt ist und sich dadurch von den normalen Risiken des allgemeinen Verkehrs deutlich abhebt¹²⁶⁾.



Bertastr. 5
30159 Hannover

Telefon: 0511/888 112
Telefax: 0511/886 112

Internet: www.lfv-nds.de
eMail: lfv-nds@t-online.de